

Strahlenschutzgesetz – Vollzugshinweis <Corona 15b>

Reaktivierung von Personal in medizinischen Einrichtungen und erforderliche Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz

Die derzeitige Corona-Situation ist geprägt durch nicht mehr extreme aber tw. hohe Inzidenzen, die erhebliche Auswirkungen auf unseren Alltag haben. Auch die im Wording harmlos daherkommenden milden Symptome erkrankter Personen führen zu zahlreichen Ausfällen am Arbeitsplatz; Quarantänebestimmungen verschärfen die Situation. Viele KollegInnen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen, können ein Lied davon singen; die durchlaufende Schrift auf der Abfahrtstafel „Zug/Bus fällt wegen Personalmangel aus“ motiviert ungemein für den Arbeitstag.

Die Personalausfälle bedrohen auch kritische Infrastrukturen und betreffen besonders die medizinische Versorgung in Krankenhäusern. Derzeit ist nicht absehbar, dass sich dieser Zustand zeitnah ändern wird.

In Krankenhäusern können Personalausfälle und Personalverschiebungen in prioritäre Bereiche zur Patientenversorgung letztlich auch zu Ausfällen in der radiologischen Diagnostik führen können.

Denkbar ist für alle Bereiche die Reaktivierung von Mitarbeitern, d.h. Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal, aus dem Ruhestand. Für die radiologische Diagnostik soll in derartigen Fällen eine nicht mehr aktuelle Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz kein Hinderungsgrund gegen einen zeitlich begrenzten Notfall-Einsatz sein.

Daher wird nachfolgende Vorgehensweise empfohlen:

Für Mitarbeiter, die aus dem Ruhestand reaktiviert und in der radiologischen Diagnostik eingesetzt werden, kann auf die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verzichtet werden, sofern die Frist zur Aktualisierung zum Beginn des Einsatzes um nicht mehr als zwei Jahre überschritten ist.

Diese Regelung ist bis zum 30. April 2023 anzuwenden.

Der tolerierte Zwei-Jahres-Zeitraum für die Überschreitung der Aktualisierungsfrist erweitert die verfügbare Personalressource in der radiologischen Diagnostik und erscheint vertretbar im Hinblick auf die auch nach einer maximal gut sieben Jahre zurückliegenden Aktualisierung vorhandene Strahlenschutzkompetenz kombiniert mit einer bei Ruheständlern zu unterstellenden erheblichen Berufserfahrung.

Diese Regelung kann auch auf systemrelevante Mitarbeiter in Bereichen der kritischen Infrastruktur angewandt werden.

Weitere Fallkonstellationen, z.B. Ausfall eines maßgeblichen Mitarbeiters mit Fachkunde in einem dadurch von Insolvenz bedrohten Kleinunternehmen, sind mit Augenmaß und unter Berücksichtigung des radiologischen Risikos zu bewerten und zu entscheiden.

gez. Eisbach (29.09.2022)